

**Stellungnahme
des Vorstandes der Bundes-SGK**

**zum Referentenentwurf eines Sozialgesetzbuches
– Neuntes Buch (SGB IX) –
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

**Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK
vom 24. November 2000**

Der Vorstand der Bundes-SGK begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Rehabilitationsleistungen einheitlich in einem Sozialgesetzbuch zusammenzufassen, um den Behinderten den Zugang zu den Rehabilitationsleistungen zu erleichtern. Wesentliches Ziel muss es dabei sein, dass bestehende Abgrenzungsprobleme gelöst („Rehabilitation aus einer Hand“) und Behinderte soweit wie möglich von Leistungen der Träger der Sozial- und Jugendhilfe unabhängig werden. Der vorliegende Referentenentwurf wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Der Vorstand der Bundes-SGK spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, die beabsichtigte Reform und die Einzelfragen im Rahmen von Modellprojekten zu prüfen. Angesichts des im internationalen Vergleich hohen Niveaus der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation in Deutschland halten wir eine gründliche Evaluation der bestehenden Probleme und Lösungsansätze für geboten. Des Weiteren sollten im Rahmen der beabsichtigten Reform Lösungen gefunden werden, die den Betroffenen Wege in ein eigenständiges Berufsleben und die verbesserte Integration in die Gesellschaft ermöglichen.

Zu den Kritikpunkten im Einzelnen:

1. Abweichend von den unterschiedlichen Behindertenbegriffen im Rehabilitationsleistungsrecht soll im künftigen Sozialgesetzbuch –neuntes Buch – (SGB IX) die Behinderung in Anlehnung an die Begrifflichkeit der WHO (Weltgesundheitsorganisation) definiert werden. Damit wird der Kreis der Behinderten erheblich erweitert. Dies führt zwangsläufig dazu, dass die in den einzelnen Leistungsbereichen des Rehabilitationsrechts entwickelten Behindertenbegriffe von der Rechtsprechung der Sozial- und Verwaltungsgerichte überprüft und neu gefasst werden. Im Ergebnis wird dies zu neuen Problemen bei der Leistungserbringung durch die Rehabilitationsträger, zu von allen Rehabilitationsträgern nicht zu finanzierenden Mehrausgaben und für die Behinderten zu langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen mit den Rehabilitationsträgern über den Umfang und die Höhe von Rehabilitationsleistungen führen. Eine solche Steigerung des Konfliktpotentials ist weder aus der Sicht der Betroffenen noch aus der Sicht der Behinderten wünschenswert.

Der Vorstand der Bundes-SGK spricht sich deshalb dafür aus, von einer Behindertendefinition, die im Leistungsrecht der Reha-Träger keine Entsprechung findet, abzusehen oder die Rehabilitation über ein einheitliches Leistungsgesetz außerhalb der Sozial- und Jugendhilfe abzusichern.

2. Die Träger der Sozial- und Jugendhilfe sollen nach der beabsichtigten Reform gleichberechtigt, aber auch gleichverpflichtet, in den Kreis der Rehabilitationsträger einbezogen werden, obwohl sie ihre Leistungen im Gegensatz zu den übrigen Rehabilitationsträgern nicht nach Versicherungs-, sondern nach Fürsorgeprinzipien individuell, bedarfsgerecht, nachrangig und unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit erbringen. Wegen des § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) werden allein ca. 680 Jugendämter aufgrund einer einzigen Vorschrift zu Rehabilitationsträgern. Soweit Träger der Sozial- und Jugendhilfe Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation erbringen, soll eine weitgehende Freistellung vom Einsatz eigener Mittel und von der Heranziehung Unterhaltspflichtiger in Anpassung an das Leistungsrecht der übrigen Rehabilitationsträger erfolgen.

Die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten (vgl. Ziff. 1), die trägerübergreifende Festlegung von Standards von den Sozialversicherungsträgern bzw. ersatzweise den Erlass von Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung würde zu einer weiteren Aushöhlung und teilweisen Aufgabe der Grundprinzipien der Sozial- sowie der Kinder- und Jugendhilfe führen. Das Ziel, Behinderte von Sozial- und Jugendhilfe unabhängig zu machen, wird damit verfehlt. Aufgrund der restriktiven Verfahrenspraxis der Rehabilitationsträger sind weitere Kostenverlagerungen in Milliardenhöhe zu Lasten der Sozial- und Jugendhilfeträger, die heute bereits ca. ein Drittel aller Ausgaben für Rehabilitationsleistungen tragen, zu erwarten.

3. Mit der Einrichtung gemeinsamer Beratungs- und Servicestellen der Rehabilitationsträger zur Beratung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen sollen negative Kompetenzkonflikte vermieden und die abgestimmte Ausführung der im Einzelfall erforderlichen Leistungen sichergestellt werden. Damit werden hochkomplexe organisatorische, personelle, rechtliche und finanzielle Fragen angesprochen: Gibt es neben den gemeinsamen Beratungs- und Servicestellen Alternativen wie z.B. die Vernetzung der bestehenden Beratungsangebote? Müssen unter Beteiligung aller Reha-Träger sowie der Sozial- und Kinder- und Jugendhilfe weitere zusätzliche Beratungskräfte eingestellt werden? Soll und kann ein Berater für alle Reha-Träger Auskünfte erteilen und Leistungen anderer Reha-Träger zusagen? Wer haftet bei falschen Auskünften?

Der im Grundsatz positive Ansatz gemeinsamer Beratungs- und Servicestellen bedarf vor einer gesetzlichen, flächendeckenden Regelung nach Auffassung des Vorstandes der Bundes-SGK zunächst der modellhaften Erprobung. Dabei sind die tatsächlichen Konfliktfelder zu benennen, die alternative Schaffung von Clearingstellen der Reha-Träger zu prüfen, datenschutz- und leistungsrechtliche Fragen zu klären. Für eine vorgehende Erprobung sprechen nach Meinung des Vorstandes der Bundes-SGK auch die positiven Erfahrungen im Zusammenhang mit den Modellprojekten zur Kooperation zwischen Arbeits- und Sozialämtern.

4. Die Reha-Träger sollen innerhalb von zwei Wochen über Anträge auf Rehabilitationsleistungen entscheiden. Auf der anderen Seite soll Behinderten ein Kostenerstattungsanspruch auf selbstbeschaffte Rehabilitationsleistungen im Falle der Verzögerung der Leistungsentscheidung eingeräumt werden. Dieser sehr enge Zeitrahmen bei der Entscheidung über Leistungen der Rehabilitation würde zwangsläufig dazu führen, dass vielfach Leistungen der Reha-Träger zunächst versagt werden und sich daran für die Betroffenen belastende gerichtliche Auseinandersetzungen anschließen werden. Vielfach wird zudem die Sozialhilfe in Vorleistung treten müssen, auch wenn nicht absehbar ist, ob in Zukunft ein Kostenerstattungsanspruch gegen die übrigen Reha-Träger realisiert werden kann.
5. Der Referentenentwurf sieht vor, dass den Behindertenverbänden die Möglichkeit der Verbandsklage eingeräumt werden soll. Dieses Vorhaben würde für die Kommunen weitreichende Konsequenzen haben und auch die repräsentative Demokratie infrage stellen. Entsprechend dem Ansatz der Bundes-SGK zur Stärkung der lokalen Demokratie sprechen wir uns vielmehr dafür aus, behinderte Menschen frühzeitig in politische Entscheidungsprozesse einzubeziehen und ihnen die Möglichkeit zur Darlegung ihrer Anliegen zu geben.